

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018-350 von Jürg Wiedemann: «Generelle Ermittlungsaufträge an die Polizei sind unzulässig» 2018/350

Vom 08. Mai 2018

1. Text der Interpellation

Am 8. März 2018 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 2018-350 «Generelle Ermittlungsaufträge an die Polizei sind unzulässig» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 6B_976-2015¹ vom 27. September 2015, auf welches sich auch die «Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft» in ihrem Tätigkeitsbericht 2016² stützt, die Unzulässigkeit von generellen Ermittlungsaufträgen der Staatsanwaltschaft an die Polizei gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung bestätigt. Im Rahmen der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft eine Vielzahl von Einvernahmen an die Polizei zu delegieren „stellt eine offensichtliche Missachtung der staatsanwaltschaftlichen Beweiserhebungspflicht dar“³, schreiben die Bundesrichter unzweideutig. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen ist vorgesehen, „dass die Staatsanwaltschaft die Beweiserhebungen selber durchführt (vgl. Art. 311 Abs. 1 StPO)⁴ und die Polizei lediglich mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt werden kann (vgl. Art. 312 Abs. 1 StPO)⁵. Die vor Inkrafttreten der StPO gelegentlich anzutreffenden generellen Ermittlungsaufträge an die Polizei sind damit nicht mehr zulässig (BBI 2006 1265 Ziff. 2.6.3.2)^{6, 7}.

Die Polizei darf im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung nur mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt werden. Die Aufträge an die Polizei müssen also durch die Staatsanwaltschaft mittels eines konkret ausformulierten Auftrages erteilt werden. Eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte (konkrete) Beweiserhebung (z.B. eine Einvernahme) gilt (wenn man den oben genannten Bundesgerichtsentscheid beachtet) für die Statistik als ein delegierter Fall.

¹ http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/160927_6B_976-2015.html

² https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-des-regierungsrats-42/pdf/02-tatigkeitsbericht-2016-fachkommission-aufsicht.pdf/@_@_download/file/02_T%C3%A4tigkeitsbericht_2016_Fachkommission_Aufsicht_Staatsanwaltschaft.pdf, S. 53 und FN 32

³ http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/160927_6B_976-2015.html, E 4.2.4

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>, Art. 311, Abs. 1

⁵ ebd., Art. 312, Abs. 1

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/1085.pdf>, Ziff. 2.6.3.2, S. 1265

⁷ http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/160927_6B_976-2015.html, E 4.2.3

A. Experte Brunner verlässt sich auf die Aussagen der Staatsanwaltschaft

Gemäss dem Bericht von Experte Brunner betreffend Staatsanwaltschaft «Projekt Staatsanwaltschaft 2014» vom 27. April 2017 delegierte die Staatsanwaltschaft im Jahr 2015 lediglich 517 Einvernahmen und 646 Ermittlungsverfahren an die Polizei.⁸ Die genannten Zahlen hat er offenbar von der Staatsanwaltschaft erhalten. In seinem Bericht hält er zudem fest, dass er keine Gespräche mit der Polizei geführt hat. Ebenso hat er keine Akten von Strafverfahren gelesen, sondern lediglich mit der Leitung und wenigen ausgewählten Personen gesprochen.⁹ U.a. aufgrund dieser ihm zur Verfügung gestellten Zahlen (517 und 646) kommt er zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft personell ordentlich dotiert ist (also nicht überdotiert ist).

Der ehemalige Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Andreas Brunner, vergleicht in seinem Bericht die oben genannten Zahlen (517 und 646) mit denjenigen des Kantons Aargau (2'240 Einvernahmen und 1'708 Ermittlungsverfahren), offensichtlich ohne sich mit den unterschiedlichen Kriminalstatistiken der beiden Kantone auseinanderzusetzen und vor allem ohne der Frage nachzugehen, ob hinter diesen Zahlen Einzelaufträge (pro Einvernahme resp. pro Ermittlungsauftrag = 1 Fall) oder ob Sammelaufträge (X Einvernahmen resp. X Ermittlungsaufträge = 1 Fall) stehen. Gutgläubig hat der Experte die von der Staatsanwaltschaft erhaltenen Zahlen unkritisch und unüberprüft übernommen, ohne – so sein Bericht – mit der Polizei das Gespräch zu führen und ohne diese Zahlen zu verifizieren. Zur Verteidigung muss festgehalten werden, dass die erhaltenen Ressourcen offensichtlich bescheiden gewesen sein müssen. Dies macht den wenig fundierten und kaum aussagekräftigen Bericht verständlich.

B. Fachkommission stellt nach intensivem Aktenstudium Unzulässigkeiten fest

Die Fachkommission hingegen hat während „elf Tagen Inspektionsarbeiten (exkl. Vorbereitung und Nachbereitung) durchgeführt“ und sich mit „intensivem Studium von Verfahrensakten“ beschäftigt.¹⁰ Die vierköpfige Fachkommission, alles ausgewiesene und anerkannte Fachexperten im Bereich Strafrecht, hält in ihrem Bericht fest, dass „nach Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft nicht nur einzelne ergänzende (auf klare Sachverhalte eingegrenzte) Beweiserhebungen an die Polizei delegiert werden, sondern gehäufte und weitgehend nicht konkretisierte Delegationen von Beweiserhebungen stattfinden. Es werden de facto standardisiert Aufträge an die Polizei erteilt.“¹¹ Im Bereich „der Betäubungsmittelkriminalität, bei Seriendelikten, grösseren Sachverhaltskomplexen“ würden sogar „zahllose Delegationen von Beweiserhebungen (inkl. Einvernahmen nach Eröffnung der Untersuchung) an die Polizei“¹² delegiert.

Die Fachkommission hat während rund 250 Personenstunden vertieft die von der Staatsanwaltschaft geführten Strafakten geprüft. Gemäss dem Bericht der Fachkommission ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft der Polizei (bis auf Stufe Polizeiposten) faktisch nach Belieben Aufträge (und Sammelaufträge) delegiert, die sie aufgrund ihrer staatsanwaltschaftlichen Beweiserhebungspflicht selber erledigen müsste und aufgrund ihrer bekannten (grosszügigen) Personalkapazitäten durchaus auch selber erledigen könnte.¹³

⁸ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-desregierungsrats-42/pdf/05-bericht-andreas-brunner.pdf/@@download/file/05_Bericht_Andreas-Brunner.pdf, S. 19

⁹ ebd., Ziff. 3, S. 3f

¹⁰ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-desregierungsrats-42/pdf/02-taetigkeitsbericht-2016-fachkommission-aufsicht.pdf/@@download/file/02_T%C3%A4tigkeitsbericht_2016_Fachkommission_Aufsicht_Staatsanwaltschaft.pdf, Ziff. 2.3, S. 18

¹¹ ebd., Ziff. 3.2.4, S. 57

¹² ebd., Ziff. 3.2.4, S. 59

¹³ ebd., Ziff. 3.2.4, S. 56

C. Die Staatsanwaltschaft bindet bei der Polizei enorme personelle Ressourcen

Dies hat zur Folge, dass die Polizei erhebliche personelle Mittel in die von der Staatsanwaltschaft delegierten Aufgaben investieren muss, die eigentlich die Staatsanwaltschaft durchführen müsste, mit unerwünschten negativen Konsequenzen: Für die Kriminalitätsbekämpfung in Bezug auf die Holkriminalität hat die Polizei kaum Ressourcen. So wurde auch die für organisierte Kriminalität (z.B. Menschenhandel) spezialisierte Abteilung vor wenigen Jahren geschlossen, nachdem das Budget bei der Abteilung Polizei reduziert werden musste und die Polizei – wie wir jetzt aufgrund des Berichtes der Fachkommission wissen – erzwungenermassen in hoher quantitativer Menge staatsanwaltschaftliche Aufgaben verrichten muss. Bei der Polizei fehlen deshalb die erforderlichen Mittel, um die eigentliche Kernaufgabe zu bewältigen, nämlich die Gefahrenabwehr bzw. die Ermittlung der Täterschaft im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens:

„Sie hat namentlich

- a. Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten;*
- b. geschädigte und tatverdächtige Personen zu ermitteln und zu befragen;*
- c. tatverdächtige Personen nötigenfalls anzuhalten und festzunehmen oder nach ihnen zu fahnden.“¹⁴*

Und: Die Polizei hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse zu informieren, damit die Staatsanwaltschaft ohne Verzug die ersten wesentlichen Einvernahmen nach Möglichkeit selber durchführen kann (Art. 307 StPO).

D. Die Folgen für die Kriminalitätsbekämpfung

Der folgende Fall bildet den Zustand ab, in welchem sich die Polizei heute befindet, weil die Schnittstelle Polizei/Staatsanwaltschaft nicht justiert ist, und das seit 2011:

Gemäss der Basler Zeitung vom 20.2.2018¹⁵ ereignete sich an der Birsfelder Fasnacht vor der Turnhalle ein brutaler Angriff einer Gruppe von drei Personen auf einen 20-jährigen Mann und seine Freundin. Während die Freundin physisch nicht attackiert wurde, schlugen die vermeintlichen Täter den jungen Mann minutenlang brutal zusammen und verletzten ihn schwer. Nach der Einweisung ins Spital und einer siebenstündigen Operation war mehrere Tage lang unklar, ob der junge Mann bleibende Schäden davon tragen würde.

Und wie reagiert die Polizei mit den ihr zur Verfügung stehenden und eingeschränkten Mitteln in Sachen Kriminalitätsbekämpfung? Ein Zeugenaufruf, wohl eines der wichtigsten Mittel, um die Täterschaft zu ermitteln, erfolgte erst zwei Tage später. Die Freundin des Opfers, welche ihre Kontaktadresse der Polizei hinterlassen hatte, und nähere Angaben zur Täterschaft machen wollte, wartete Tage nach dem Vorfall immer noch auf eine Kontaktaufnahme seitens der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.¹⁶ Eine Spurensicherung wurde erst veranlasst, nachdem die ersten Pressemeldungen in der Folgewoche ergangen waren, und nachdem die Mutter des Opfers via Internet sich an die Öffentlichkeit gewandt hatte und die Presse landesweit mit ihren Berichterstattungen zusätzlichen öffentlichen Druck auf die Sicherheitsdirektion erzeugt hatte.

E. Die Sicherheitsdirektion muss sich unangenehme Fragen gefallen lassen

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>, Art. 306, S. 99

¹⁵ Basler Zeitung vom 20.2.2018: „Kritik an Polizei nach brutaler Attacke“, S. 27 sowie online: <https://bazonline.ch/basel/gemeinden/sie-wollten-ihn-toeten/story/16983199>

¹⁶ <https://www.blick.ch/news/schweiz/basel/mutter-von-fasnachts-pruegel-opfer-ruben-g-20-klagt-an-die-polizei-hat-nicht-einmal-versucht-die-taeter-zu-finden-id8010356.html>

Seit 2011 kritisiert die Fachkommission „Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft“ in regelmässigen Abständen, wie die Staatsanwaltschaft ihre personellen Mittel einsetzt. Im Tätigkeitsbericht 2016 bemängelt die Fachkommission ausdrücklich die ausgesprochen hohen Delegationen der Staatsanwaltschaft an die Polizei und fordert denn auch die Überprüfung dieser Schnittstelle. Durch die Offenlegung von erheblichen Mängeln bei der Staatsanwaltschaft bringt die Fachkommission die Sicherheitsdirektion zunehmend in Bedrängnis.

Und wie reagiert die Sicherheitsdirektion? Statt die Mängel lösungsorientiert anzugehen, zermürbt und desavouiert sie die Mitglieder der Fachkommission, bis diese das Handtuch werfen und geschlossen zurücktreten. Gleichzeitig beauftragt die Sicherheitsdirektion mit Dr. Andreas Brunner einen ehemaligen Oberstaatsanwalt aus dem Kanton Zürich, die Staatsanwaltschaft zu überprüfen und einen Gegenbericht zu erstellen. Sie stellt dem Experten derart wenig Mittel zur Verfügung, dass dieser weder Akten einsehen noch mit der Polizei Gespräche führen kann. Der Experte muss sich weitgehend alleine auf die Aussagen der Staatsanwaltschaft verlassen, die verständlicherweise jedoch kein Interesse hat, dass ihre eigenen von der Fachkommission eruierten Mängel aufgedeckt und bestätigt werden. Aufgrund der mangelnden Ausstattung mit den notwendigen Ressourcen ist klar, dass der Bericht Brunner so herauskommen musste, wie er herausgekommen ist.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Frage: Weshalb wurde Experte Dr. Andreas Brunner nicht mit mehr Mitteln ausgestattet, um einen fundierten und aussagekräftigeren Bericht zu erstellen, der auch die zeitaufwändigen generellen Delegationen der Staatsanwaltschaft an die Polizei, welche die Fachkommission nach fundiertem Aktenstudium feststellen musste und welche das Bundesgericht explizit als unzulässig beurteilt, bestätigt und offengelegt hätte?

2. Einleitende Bemerkungen

1. Der Interpellant zitiert das Bundesgerichtsurteil zur Frage der generellen Ermittlungsaufträge unvollständig. Nicht ausgeführt wird der Umstand, dass sich das Bundesgericht mit einem Fall aus dem Kanton Aargau zu befassen hatte, in welchem die Staatsanwaltschaft 19 Einvernahmen an die Polizei delegiert und lediglich 2 Einvernahmen selbst durchgeführt hatte. Die Ausführungen des Bundesgerichts zur Frage der weitgehenden Delegation bezogen sich somit auf diesen Umstand (19 Einvernahmen delegiert, 2 durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt). Trotz dieser in der Tat sehr umfangreichen Delegation ist das Bundesgericht jedoch gleichwohl zum Schluss gekommen, dass es sich bei der Bestimmung von Artikel 312 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) lediglich um eine Ordnungsvorschrift handle und die entsprechenden Untersuchungshandlungen allesamt verwertbar bleiben.

Die Schlüsse, die der Interpellant aus dem Bundesgerichtsurteil mit Bezug auf die generellen Ermittlungsaufträge zieht, sind im Weiteren nicht zutreffend. Unter „generellen Ermittlungsaufträgen“ wird gemeinhin verstanden, dass der Polizei nach Verfahrenseröffnung lediglich mit der pauschalen Formulierung „geht zu weiteren Ermittlungen an die Polizei“ Aufträge erteilt werden¹⁷. Unbestritten ist, dass es auch nach Eröffnung eines Strafverfahrens weiterhin Ermittlungsaufträge geben muss und darf, da die Staatsanwaltschaft aufgrund der geltenden

¹⁷ vgl. etwa Schmid/Jositsch, Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Seite 628 zu 312 „wenn 312 Abs. 1 von Aufträgen und in diesem Zusammenhang von konkret umschriebenen Abklärungen spricht, soll der früher teilweise anzutreffenden Praxis entgegengewirkt werden, Anzeigen usw. mit dem Globalauftrag „zur Durchführung der notwendigen Erhebungen“ der Polizei zu übermitteln.“ Vgl. ferner BSK, 2. Aufl., Seite 2442, N 5 Mitte „insofern kann es hier bloss noch um die Unterbindung der pauschalen Beauftragung der Polizei gehen, Ermittlungen vorzunehmen., oder Donatsch, Hansjakob, Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. Seite 1859, N 5 „General und Pauschalbefragungen, z.B. führen Sie die notwendigen Ermittlungen durch, sind unzulässig (...).

Strafprozessordnung oftmals zu einem Zeitpunkt in die Verfahren involviert wird, in welchem der Sachverhalt noch gar nicht ermittelt worden ist. Im Kanton Basel-Landschaft ist zudem die Weisung gemäss Artikel 307 StPO, nach welcher die Polizei die Staatsanwaltschaft zu informieren hat, sehr weitgehend ausgestaltet, d.h. dass im Kanton Basel-Landschaft die Zahl der meldepflichtigen Fälle vergleichsweise hoch ist. Dies führt dazu, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei ihre Kräfte im Vergleich zu anderen Kantonen bereits zu einem so frühen Zeitpunkt vereinen, in welchem die grundlegenden polizeilichen Ermittlungen noch nicht getätigt worden sind und entsprechend zusammenarbeiten.

2. Dass die Fachkommission und der Experte Dr. A. Brunner zu gegenteiligen Ergebnissen gelangt sind, ist eine Tatsache. Ebenso steht fest, dass sich die Art der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei nicht ausschliesslich aus den Akten ergibt. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Delegation kommt es häufig vor, dass vorweg (oder auch einfach ergänzend) der Auftrag mündlich erteilt wird, gewisse Details vorbesprochen werden oder selbstredend klar sind, so dass danach nur ein relativ allgemein gehaltener schriftlicher Auftrag folgt. Ein solcher genügt aber dennoch den unter Ziffer 1 ausgeführten Anforderungen gemäss Lehre und Rechtsprechung, jedenfalls solange dieser nicht den pauschalen Auftrag „geht zu weiteren Ermittlungen an die Polizei“ zum Inhalt hat.

3. Der Grundauftrag der Polizei war und ist durch die Delegationspraxis der Staatsanwaltschaft nicht gefährdet. Ebenso hat die Schliessung der bei der Polizei Basel-Landschaft spezialisierten Abteilung für organisierte Kriminalität nichts mit der Delegationspraxis der Staatsanwaltschaft zu tun, sondern erfolgte im Zuge des Entlastungspakets 12/14.

4. Der vom Interpellant erwähnte Fall, über den die Basler Zeitung am 20. Februar 2018 berichtete, hat ebenfalls keinerlei Zusammenhang mit der Delegationspraxis der Staatsanwaltschaft. Vielmehr haben die Polizisten im Einsatz nicht erkannt, dass das Opfer schwer verletzt sein könnte und dieses aufgefordert, sich nach erfolgter (auch stationärer) Behandlung zwecks Stellen eines Strafantrags zu melden. Dieser Sachverhalt hat nichts zu tun mit der Staatsanwaltschaft bzw. mit der gegenseitigen Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Nachdem die Angehörigen des Opfers aber bei der Polizei interveniert hatten, wurde das Ereignis dem Pikett der Staatsanwaltschaft gemeldet, welcher dann schliesslich die notwendigen Massnahmen angeordnet hat.

5. Die Überführung der vor dem Jahr 2011 bestandenen Vorläuferorganisationen (Statthalterämter, Besonderes Untersuchungsrichteramt, „alte“ Staatsanwaltschaft) in die neue Staatsanwaltschaft im Jahr 2011 erfolgte praktisch stellenneutral (lediglich 150 Stellenprozente zusätzlich), obwohl zahlreiche Mehraufgaben zu bewältigen waren (z.B. im Bereich der internationalen Rechtshilfe, der amtlichen Mandate, der Ehrverletzungsdelikte) und die Schweizerische Strafprozessordnung einen erheblichen Mehraufwand mit Bezug auf die administrativen Abläufe und die Arbeitsprozesse mit sich brachte (z.B. mit Bezug auf die Dokumentationspflichten, im Bereich der Haftverfahren, mit Bezug auf die Parteiöffentlichkeit). Diese praktisch stellenneutrale Personalüberführung konnte u.a. nur deshalb erfolgen, weil an der seit Jahren praktizierten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Untersuchungsbehörden und der Polizei nichts Grundlegendes geändert wurde, zumal das Fallvolumen auf gleichbleibend hohem Niveau verharrte. Die Tatsache, dass auf Ebene der früheren Untersuchungsbehörden (und der heutigen Staatsanwaltschaft) vergleichsweise zahlreiche Ermittlungshandlungen und Einvernahmen durchgeführt werden, führte zur Personaldotation der beiden Partnerbehörden, wie sie sich damals und heute präsentiert. So ist beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft das spezialisierte Kinder- und Opferbefragungsteam bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei der Polizei angesiedelt, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist, oder es werden in der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität – auch im Gegensatz zu anderen Kantonen – praktisch alle Ermittlungshandlungen und Einvernahmen auf Ebene Staatsanwaltschaft durchgeführt, da die Polizei hier über keinen spezialisierten Ermittlungsdienst verfügt.

Die Staatsanwaltschaft hat dank effizienzbringender Reorganisationen seither dennoch 2.1 Vollzeitstellen einsparen können. Seit 2011 verlaufen darüber hinaus die Geschäftszahlen der Staatsanwaltschaft durchwegs positiv.

Ob die aktuelle Art der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei weiterhin zweckmässig und effizient ist oder ob ein allfälliger Anpassungsbedarf besteht, welcher sich auf die Personaldotation der einen oder der anderen Organisationseinheit auswirken könnte, ist Gegenstand des aktuellen bei der Sicherheitsdirektion geführten Projekts zur Schnittstellenüberprüfung bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

3. Beantwortung der Frage:

Frage

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Frage: Weshalb wurde Experte Dr. Andreas Brunner nicht mit mehr Mitteln ausgestattet, um einen fundierten und aussagekräftigeren Bericht zu erstellen, der auch die zeitaufwändigen generellen Delegationen der Staatsanwaltschaft an die Polizei, welche die Fachkommission nach fundiertem Aktenstudium feststellen musste und welche das Bundesgericht explizit als unzulässig beurteilt, bestätigt und offengelegt hätte?

Antwort des Regierungsrats

Die Sicherheitsdirektion schloss mit Dr. Andreas Brunner, Zürich, zwei Vereinbarungen im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ab. In der Vereinbarung vom 21. November 2015 wurde Dr. A. Brunner beauftragt, die Umsetzung und Zielerreichung des Reorganisationsprojekts „Staatsanwaltschaft 2014“ sowie die Umsetzung und die Tauglichkeit eines Poolmodells zu prüfen. Dieser Grundauftrag wurde am 15. Juni 2016 mit folgender Vereinbarung erweitert: Dr. A. Brunner klärt in Form eines schriftlichen Berichts zuhanden der Sicherheitsdirektion die folgenden Fragen ab: (1) Wie ist die personelle Dotierung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft im Vergleich zu den Kantonen Aargau, Bern und Solothurn zu würdigen? (2) Ist unter den gegebenen Umständen die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft allenfalls überdotiert oder unterdotiert?

In beiden Vereinbarungen wurden eine fixe Aufwandentschädigung auf der Basis der Arbeitsstunden sowie ein Kostendach vereinbart. Sowohl der Stundenansatz als auch das Kostendach wurden jeweils mit ausdrücklicher Zustimmung von Dr. A. Brunner festgelegt. Der Auftragnehmer ersuchte zu keinem Zeitpunkt um die Aufstockung des Kostendachs. Die vereinbarten und zur Verfügung gestellten Ressourcen erwiesen sich als ausreichend – entgegen den falschen Darstellungen in der Interpellation. Der Bericht von Dr. A. Brunner vom 27. April 2017 beantwortet die von der Sicherheitsdirektion als Auftraggeberin gestellten Fragen zu deren vollständigen Zufriedenheit.

Liestal, 08. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann